

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90437

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE:

90437

Gerät:

Sonder-Fahrwerksfedern

Typ:

29680

Inhaber der ABE

H & R Spezialfedern GmbH & Co. KG

und Hersteller:

D-57368 Lennestadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 90437

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90437

-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betrieberlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder entgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90437

-3-

Die ABE-Nr. 90437 erstreckt sich auf die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 29680, in den Ausführungen:

Vorderachsfeder mit

Drahtdurchmesser 11,5 mm Gesamtwindungszahl 10,2 Ausführungsbezeichnung 29680 VA

Hinterachsfeder mit

Drahtdurchmesser 10 mm Gesamtwindungszahl 11 Ausführungsbezeichnung 29680 HA

die nur zur Verwendung an den im beiliegenden Gutachten Nr. 956-019/94 genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden dürfen.

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die serienmäßigen Endanschläge der Federn müssen erhalten bleiben.
- 2) Der Einbau erfolgt wie bei den serienmäßigen Fahrwerksfedern gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers.
- 3) Nach dem Einbau ist die Einstellung der Scheinwerfer zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
- 4) Die Achseinstellwerte des Fahrzeugs sind nach der Umrüstung auf die vom Fahrzeughersteller angegebenen Werte des serienmäßigen Fahrzeugs zu korrigieren.
- 5) Bei Verwendung von Spoilern, Türschwellern, Heckschürzen, Sonderauspuffanlagen oder ähnlichen Geräten, ist darauf zu achten, daß das mit einem Fahrer besetzte Fahrzeug eine Schwelle mit einer Breite von 800 mm und einer Höhe von 110 mm berührungslos überfahren kann.
- 6) Beim Verwendung einer Kupplungskugel mit Halterung ist auf die vorgeschriebene Höhe der Kugel über der Fahrbahn zu achten, bei voll beladenem Fahrzeug (zulässigem Gesamtgewicht) Mindesthöhe 350 mm.
- 7) Die Verwendung der Sonder-Fahrwerksfedern ist an Fahrzeugen mit Niveauregulierung nicht zulässig.
- 8) Sofern die Fahrzeuge mit einem lastabhängigen Bremskraftregler ausgerüstet sind, ist dieser nach der Umrüstung gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers auf das neue Leerniveau einzustellen.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90437

-4-

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

In einer mitzuliefernden Einbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Einbau der Geräte hat nach dieser Einbauanweisung bzw. nach den Vorschriften des Fahrzeugherstellers für das Auswechseln von Fahrwerksfedern zu erfolgen.

An jeder Sonder-Fahrwerksfeder muß an einer Windung gut lesbar und dauerhaft

die Ausführungsbezeichnung

aufgedruckt sein.

Ferner ist jede Sonder-Fahrwerksfeder an einer auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle mit einer unverlierbaren Fahne zu versehen, die außer der Gerätebezeichnung auch folgende gut lesbare Angaben enthält:

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen, der Typ der Sonder-Fahrwerksfeder und

das Typzeichen

Anstelle der Kennzeichnung mit einer Fahne können die Angaben auch auf den Windungen aufgedruckt sein.

Die Geräte dürfen auch mit weiteren Genehmigungszeichen und Teilenummern gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V., Köln, vom 04.02.1994 festgehaltenen Angaben.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90437

-5-

Die geprüften Muster sind so aufzubewahren, daß sie noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden können.

Flensburg, den 17. Februar 1994 Im Auftrag

Hansen

Beglaubigt:

Verwaltungsangestellte

Anlage:

1 Gutachten

Institut für Verkehrssicherheit Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile

GUTACHTEN zur ERTEILUNG einer ALLGEMEINEN BETRIEBSERLAUBNIS nach § 22 in Verbindung mit § 20 StVZO



FAHRZEUGTEIL: Sonder-Fahrwerksfedern

TYP

: 29680

HERSTELLER

: H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG

Elsper Str. 36, 57368 Lennestadt

Wir sichern Lebensräume

956 - 019/94 BLATT 1

1. ALLGEMEINE ANGABEN

1.1 Antragsteller und

Vertriebsfirma

H&R Spezialfedern

GmbH & Co. KG

Elsper Str. 36 57368 Lennestadt

1.2 Hersteller

s. Antragsteller

1.3 Beschreibung

der Umrüstung

Tieferlegung des Aufbaus um ca. 35 mm

durch andere Federn

1.4 Angaben zu den

Federn

Art

Stahl-Schraubendruckfedern

Typ

: 29680

Achse 1

Achse 2

Drahtdurchmesser in mm

11,5

10

Anzahl der Windungen

10,2

11

Ausführungsbezeichnung

(aufgedruckt)

: 29680 VA

29680 HA

Farbe/Korrosionsschutz

(Kunststoffbeschichtung)

blau

blau

(RAL 5005)

(RAL 5005)

Institut für Verkehrssicherheit Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile

GUTACHTEN zur ERTEILUNG einer ALLGEMEINEN BETRIEBSERLAUBNIS nach § 22 in Verbindung mit § 20 StVZO



FAHRZEUGTEIL: Sonder-Fahrwerksfedern

TYP

29680

HERSTELLER

: H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG

Elsper Str. 36, 57368 Lennestadt

Wir sichern Lebensräume

956 - 019/94 BLATT 2

Weitere Angaben

(Material, Abmaße usw.)

: s. Anlagen

Einbau

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Schraubenfedern gemäß

den Angaben des Fahrzeugherstellers.

PRÜFERGEBNISSE 2.

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß des Anhanges über die Begutachtung von Fahrzeugtiefer-/höherlegungen (s. Anlage 1) unterzogen.

Die Anforderungen des Anhangs wurden erfüllt bis auf folgende technisch unbedenkliche Abweichungen:

Der Restfederweg beträgt an Achse 1 23 mm, an Achse 2 20 mm.

3. **VERWENDUNGSBEREICH**

Die Verwendung der unter 1. beschriebenen Umrüstung ist an dem nachfolgend aufgeführten Fahrzeugtyp bei ansonsten serienmäßiger Fahrwerksausrüstung zulässig:

Fahrzeughersteller

Honda Motor (J)

Fahrzeugtyp

EC8, EC9, ED2, ED4, ED7, ED9, ED6, ED3,

EE8, EE9

Handel sbezeichnung

Honda Civic 1,3 / 1,4 / 1,6 / CRX / 1,5 /

1,6i VTEC

ABE Nr.

E713, E714, E 715, E716, E717, E718,

F180, F311, F468, F469

Institut für Verkehrssicherheit Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile

GUTACHTEN zur ERTEILUNG einer ALLGEMEINEN BETRIEBSERLAUBNIS nach § 22 in Verbindung mit § 20 StVZO



FAHRZEUGTEIL: Sonder-Fahrwerksfedern

TYP : 29680

HERSTELLER: H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG

Elsper Str. 36, 57368 Lennestadt

Wir sichern Lebensräume

956 - 019/94 BLATT 3

AUFLAGEN UND HINWEISE

1. Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen sowie weiterer Rad-/Reifenkombinationen in Verbindung mit der beschriebenen Fahrwerksänderung, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

Es liegen gesonderte Freigabe-Prüfberichte/Teilegutachten bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die Rad-/Reifenkombinationen vor (bzw. Auflistung im "Räderkatalog"). Die für die Rad-/Reifenkombinationen aufgeführten Anforderungen und Auflagen sind erfüllt bzw. eingehalten, z.B. Auflagen hinsichtlich ausreichender Freigängigkeit, ausreichender Radabdeckungen und max. Sturzwinkel bei zulässigen Achslasten ausgenommen die Forderung nach serienmäßigem Fahrwerk.

- 2. Die Verwendbarkeit von Schneeketten wurde nicht geprüft (die Angaben des Fahrzeugherstellers sind zu beachten).
- 3. Die Scheinwerfereinstellung muß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- 4. Die Federn müssen beim völligen Ausfedern des Fahrzeugs in axialer Richtung spielfrei sein.
- 5. Die nach erfolgter Umrüstung durchzuführende Vermessung des Fahrzeuges darf zu keinen Beanstandungen führen. Die zulässigen Sturzwinkel der Räder bei zulässiger Achslast werden durch die Aufbautieferlegung nicht überschritten.
- 6. Die Bodenfreiheit beträgt nach der Aufbautieferlegung etwa 115 mm.
- 7. Beim Anbau einer Anhängerkupplung ist darauf zu achten, daß das mindestens erforderliche Abstandsmaß von 350 mm zwischen Straße und Kugelkopfmitte (gem. DIN 74058) bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeuges eingehalten wird.

Institut für Verkehrssicherheit Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile

GUTACHTEN zur ERTEILUNG einer ALLGEMEINEN BETRIEBSERLAUBNIS nach § 22 in Verbindung mit § 20 StVZO



FAHRZEUGTEIL: Sonder-Fahrwerksfedern

TYP : 29680

HERSTELLER : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG

Elsper Str. 36, 57368 Lennestadt

Wir sichern Lebensräume

956 - 019/94 BLATT 4

4. **ZUSAMMENFASSUNG**

Die Schraubenfedern des Typs 29680

Hersteller

H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG Elsper Str. 36 57368 Lennestadt

Antragsteller und Vertriebsfirma

: s. Hersteller

erfüllen die geltenden Bestimmungen der StVZO.

Eine Abnahme nach § 22 Abs. 1 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder Prüfingenieur wird unter Beachtung der unter 3. aufgeführten Auflagen und Hinweise \underline{nicht} für erforderlich gehalten.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO bestehen bei ansonsten serienmäßiger Fahrwerksausrüstung des im Verwendungsbereichs aufgeführten Fahrzeugtyps keine technischen Bedenken.

5. ANLAGEN

Anlage 1: Anhang über die Begutachtung von Fahrzeugtiefer-/

höherlegungen (8 Blatt)

Anlage 2: Zeichnung der Vorderachsfeder Anlage 3: Zeichnung der Hinterachsfeder

Anlage 4: Prüfzeugnisse der Vorderachsfeder (2 Blatt) Anlage 5: Prüfzeugnisse der Hinterachsfeder (2 Blatt)

Anlage 6: Kennlinie der Vorderachsfeder Anlage 7: Kennlinie der Hinterachsfeder

Das Gutachten umfaßt die Blätter 1 bis 4.

Köln, 04. Februar 1994 fä-ar

> TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND E.V. Technischer Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr Der amt Tich anerkannte Sachverständige

> > Dipl.-Ing. Fälker

Technischer Überwachungs-Verein

Am Grauen Stein D-51105 Köln (Poll) Postfach 91 09 51 D-51101 Köln

900-1

Telefon 02 21 / 806-27 44 Telefax 02 21 / 806-13 09